

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Herr Leindecker, Frau Becker,
Frau Pankrath, Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-310/-350/-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-kr/ru

Datum
29.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 29.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

1. Desinfektionsmittel für die Schulen

Das Ministerium für Bildung hat uns darüber informiert, dass die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte am 29.04.2020 mit Desinfektionsmittel zur Verteilung an die Schulen beliefert werden. Das MB stellt frei, das Desinfektionsmittel an alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verteilen, an denen Abschlussprüfungen stattfinden.

Wir raten denjenigen Städten, die Träger der Schulen sind, an denen Abschlussprüfungen stattfinden (<https://mb.sachsen-anhalt.de/start/>), sich mit dem Gesundheitsamt ihres Landkreises in Verbindung zu setzen.

2. Leistungen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)

Am 28.03.2020 ist das SodEG in Kraft getreten (dazu: Mitglieder-Rundschreiben vom 31.03.2020). Ziel des Gesetzes ist es, den Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen während der Zeit der Pandemie zu erhalten und gleichzeitig die Möglichkeiten ihres Beitrages zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie zu identifizieren.



Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat sich mit Schreiben vom 28.04.2020 an die Landräte/Landrätin und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (**Anlage 1**) zu den Zuständigkeiten nach diesem Gesetz geäußert. Nach Auffassung des MS ist für die Bestimmung der zuständigen Behörden ein Landesgesetz nicht erforderlich. Die zuständigen Träger und Behörden für den Vollzug der verschiedenen Aufgabenblöcke nach dem Sozialgesetzbuch ergeben sich bereits aus dem Sozialgesetzbuch selbst bzw. dem jeweiligen Landesausführungsgesetz. So ist bspw. die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe den Landkreisen und kreisfreien Städten und dort den Jugendämtern durch das SGB VIII in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Sachsen-Anhalt zugewiesen. Jede Änderung im SGB wirkt sich daher unmittelbar auf die landesgesetzlich zuständigen Aufgabenträger aus. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 SodEG über die Bestimmung der zuständigen Stellen geht daher ins Leere, weil das SodEG keine neue sozialrechtliche Aufgabe regelt und ausreichende Zuständigkeitsbestimmungen bereits vorhanden sind.

Darüber hinaus hat sich das MS zu den Leistungsansprüchen geäußert. Danach erhalten Leistungen nach dem SodEG nur solche sozialen Dienstleister, die mit den Leistungsträgern im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Pandemie in Leistungsbeziehungen standen und nun infolge der Pandemie in ihrem Bestand gefährdet sind, weil etwa Maßnahmen nicht durchgeführt werden dürfen oder Einrichtungen geschlossen werden mussten. Soweit dagegen eine Fortführung des Leistungsverhältnisses erfolgt und der Dienstleister hierfür entsprechende Zahlungen erhält, die seinen Bestand sichern, kommt die Anwendung des SodEG nicht in Betracht. Solange und soweit bspw. die Kindertageseinrichtungen weiterhin Förderungen nach Maßgabe des KiFöG erhalten, sind sie in ihrem Bestand nicht gefährdet.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das anliegende Schreiben des MS.

II.

Herabsetzung von 2019 geleisteten Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftssteuer als Corona-Sofortmaßnahme

BMF-Schreiben vom 24.04.2020 - Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 (Anlage 2)

Um Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie zu unterstützen, erhalten sie vielfältige steuerliche Hilfen. Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem für die Einkommen- und Körperschaftssteueranmeldung zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.

Mit dieser Maßnahme schafft der Bund die für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastrobereich notwendige Liquidität, unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen bleiben oder bereits wieder geöffnet wurden. Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht

unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Nähere Einzelheiten regelt das BMF-Schreiben vom 24.04.2020, welches Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten.

Da das BMF-Schreiben ausschließlich das Verfahren für die Einkommen- und Körperschaftsteuer regelt, sind geleistete Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für 2019 nicht betroffen. Im Bereich der Gewerbesteuer verbleibt es mithin bei den bereits bekannten Maßnahmen zur Liquiditätssicherung von der Corona-Pandemie betroffener Unternehmen. Das sind:

- die Herabsetzung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für 2020,
- ggf. die nachträgliche Korrektur einer bereits im 1. Quartal 2020 geleisteten Gewerbesteuer-Vorauszahlung,
- die (zinslose) Stundung der Gewerbesteuer sowie
- ggf. die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

III.

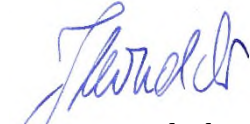
Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des IfSchG und auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Runderlass vom 21.04.2020, Zeichen: 21.4-41702, und ergänzend dazu mit Runderlass vom 24.04.2020, Zeichen: 21.4-41702/202, klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des IfSchG sind.

Daraufhin hat das Landesverwaltungsamt am 27.04.2020 eine entsprechende Rundverfügung erlassen. Die Rundverfügung 26/2020, Zeichen: 206.1.1. vom 27.04.2020 ist diesem Rundschreiben als **Anlage 3** beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen